



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Claus Schaffer (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Psychische oder emotionale Gewalt in Schleswig-Holstein

Psychische Gewalt beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Dazu zählen Einschüchterungen, aggressives Anschreien, Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis hin zu Psychoterror. Laut der Prävalenzstudie¹ „Lebenssituation, Gesundheit und Sicherheit von Frauen in Deutschland“ (2004) haben 42% aller befragten Frauen im Lauf ihres Lebens psychische Gewalt erlebt.

1. Werden in Schleswig-Holstein Fälle von psychischer oder emotionaler Gewalt erfasst? Falls ja,
 - a) durch wen und in welcher Form werden diese Fälle erfasst?
 - b) wie haben sich diese Fälle in den vergangenen Jahren entwickelt?
 - c) sind signifikante Veränderungen seit Beginn der Corona-Pandemie bekannt geworden?

Falls nein, beabsichtigt die Landesregierung, eine Erfassung von Fällen psychischer oder emotionaler Gewalt aufzubauen?

¹ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/bmfsj-2004.html>

Antwort:

Fälle von psychischer oder emotionaler Gewalt werden in Schleswig-Holstein nur dann in polizeiliche Auswerte-, Erfassungs- oder Meldesysteme eingegeben, wenn diese eine Straftat darstellen. Hierbei werden die jeweiligen Straftatbestände auswertbar gespeichert, eine dahingehende Differenzierung, ob es sich um psychische oder emotionale Gewalt handelt, erfolgt nicht.

Fälle von psychischer oder emotionaler Gewalt werden im Gesundheitsbereich nicht systematisch erfasst. Es gibt keine Planungen, eine entsprechende zentrale Erhebung aufzubauen.

In Schleswig-Holstein nehmen die Kreise und kreisfreien Städte Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr. Außer im Rahmen der Krankenhausplanung und des Maßregelvollzuges gibt es im Bereich der psychiatrischen Versorgung keine originäre Zuständigkeit des Landes.

2. Werden bei Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten Jugendämter und Amtsgerichte im Themenfeld „Psychische Gewalt“ geschult, und falls ja durch wen und in welcher Form?

Antwort:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren liegen keine Kenntnisse über entsprechende Schulungen von Jugendämtern vor.

Zur Stärkung der psychologischen Kompetenz von Familienrichterinnen und Familienrichtern hat das Oberlandesgericht in 2019/2020 folgende Angebote entwickelt:

1. In Zusammenarbeit mit Hamburg wird eine Modulreihe „Familienrecht“ angeboten, die alle Aspekte des familienrichterlichen Dezernats in einzelnen monatlichen Modulen durch das Jahr hindurch behandelt. Gegenstand dieser Module sind auch die psychologischen Aspekte. So behandeln allein drei Tage die Kindschaftssachen; ein Tag davon widmet sich kinderpsychologischen Fragestellungen.
2. Im Rahmen des Nordverbundes ist eine neue Wochentagung zum familienrichterlichen Dezernat eingeführt worden, die sich mit den psychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen beschäftigt. Diese Tagung wird zweimal pro Jahr durchgeführt.
3. Auch bei den landeseigenen Tagungen sind die psychologischen Aspekte verstärkt in den Blick genommen worden. Hierzu sind in 2020 folgende Tagungen durchgeführt bzw. geplant worden:
 - Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht: Qualität, Chancen und Zusammenarbeit
 - Das Trauma und seine Folgen
 - Videovernehmung nach § 58a StPO unter Betrachtung juristischer und psychologischer Aspekte
 - Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung und das Kindeswohl

- Familienfachtag 2020: „Nehmt mich ernst!“ - Was wollen Kinder und Jugendliche und wie können sie sich wirksam vor dem Familiengericht äußern?
- Bindungsentwicklung von Kindern (und Jugendlichen)

Zum Teil haben die Fortbildungen corona-bedingt erst in diesem Jahr stattgefunden.

Im laufenden Jahr hinzugekommen ist die Fortbildungsveranstaltung „Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht: Testverfahren, Interaktionsbeobachtungen, Wissenschaftlichkeit“.

Neben den genannten Fortbildungen des Landes, in Kooperation mit Hamburg und im Rahmen des Nordverbundes wird auch die Teilnahme schleswig-holsteinischer Familienrichterinnen und Familienrichter an den Fortbildungstagen der Deutschen Richterakademie gefördert. Aus dem diesjährigen Katalog relevant sind insbesondere folgende Themenangebote:

- Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen
- Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren
- Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren
- Aktuelles Familienrecht (unter Einschluss psychologischer Aspekte)

Schließlich plant das Fortbildungsreferat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts gemeinsam mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) aktuell eine Fortbildung zur Istanbul-Konvention, die sich an Familienrichterinnen und Familienrichter richten wird. Der geplante Inhalt kann wie folgt beschrieben werden:

- Grundwissen geschlechtsspezifische Gewalt: Dynamiken; Folgen für Betroffene, insb. Mütter und Kinder; Täterstrategien
- Besonderes Konfliktfeld Schutz von Frau und Kindern vers. Umgangsrecht des Täters, z. B. Frauen im Frauenhaus bzw. Frauen mit erwirktem Kontakt- und Näherungsverbot
- Gefährdungsmanagement

Die Veranstaltung ist im digitalen Format für den Herbst geplant. Das genaue Datum steht noch nicht fest.“

3. Welche Anlaufstellen gibt es in Schleswig-Holstein für Betroffene von psychischer oder emotionaler Gewalt?

Antwort:

Von psychischer oder emotionaler Gewalt Betroffene können sich an die Sozialpsychiatrischen Dienste wenden, die die Kreise und kreisfreien Städte eingerichtet haben. Die Beratung und Gewährung von Hilfen, die Krisenintervention und die Koordinierung der psychiatrischen Versorgung zählen zu den Aufgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste (§ 2 Abs.4 PsychHG). Hilfen werden

nach dem individuellen Hilfebedarf u.a. durch Informationen, persönliche Beratung und Begleitung, Vermittlung von geeigneten Hilfs- und Leistungsangeboten sowie Kooperationen mit Einrichtungen und Institutionen erbracht; dafür können auch Hausbesuche angeboten werden (§ 5 Abs. 1 PsychHG).

Betroffene können sich auch direkt an Beratungsstellen wenden oder ambulante und stationäre Angebote der medizinische Versorgung u.a. durch Hausärztinnen und Hausärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Psychotherapeutinnen und –therapeuten sowie durch psychiatrische Kliniken in Anspruch nehmen-

Derzeit werden 25 Frauenberatungsstellen über den kommunalen Finanzausgleich und mit zusätzlichen Landesmitteln gefördert.